

BESCHLUSSVORLAGE ZUR NEUFASSUNG DER BERUFSORDNUNG

Aufgrund des § 15 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2021 (GVBL. S. 380), beschließt die 68.-Kammerversammlung am 22. November 2023 folgende Berufsordnung:

Präambel

Der Apotheker hat die öffentliche Aufgabe, die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln zu gewährleisten.

Dieser Auftrag umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Zulassung, beziehungsweise die Konformitätsbewertung von Arzneimitteln, beziehungsweise Medizinprodukten, die Bevorratung und Abgabe von Arzneimitteln und Medizinprodukten, die Erfassung von Risiken bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, kognitive pharmazeutische Leistungen, insbesondere die Medikationsanalyse und das Medikationsmanagement, die Sicherung der Qualität und der effizienten Anwendung von Arzneimitteln, die Organisation und Kontrolle des Umgangs mit Arzneimitteln, präventive Leistungen, die Beratung der Patienten, Verbraucher und Beteiligten im Gesundheitswesen über Arzneimittel, die Forschung und Lehre der pharmazeutischen Wissenschaften.

Der Apotheker handelt nach den Grundsätzen der Freiberuflichkeit eigenverantwortlich und fachlich unabhängig. Er übt seinen Beruf in verschiedenen Tätigkeitsbereichen aus, insbesondere in der öffentlichen Apotheke, im Krankenhaus, im pharmazeutischen Großhandel, in der pharmazeutischen Industrie, in Prüfinstitutionen, als Sachverständiger, in der Bundeswehr, in Behörden, Körperschaften und Verbänden, an der Universität sowie in Lehranstalten und Berufsschulen.

I. Allgemeine Grundsätze der Berufsausübung

§ 1 - Berufsausübung

- (1) Der Apotheker hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.
- (2) Der Apotheker hat sich über die für seine Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und das Satzungsrecht der Kammer zu informieren. Er ist verpflichtet, diese Bestimmungen zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

§ 2 - Kollegialität

Der Apotheker ist verpflichtet, sich gegenüber den Angehörigen seines Berufes kollegial zu verhalten.

Der Apotheker hat das Ansehen des Berufsstandes und des Betriebes zu wahren, in dem er tätig ist. [Dazu zählt auch, dass Behauptungen und Meinungsäußerungen gegenüber oder in Richtung von Berufskollegen angemessen sachlich und frei von herabsetzendem, beleidigendem oder diffamierendem Sprachgebrauch geäußert werden, insbesondere wenn dies im öffentlichen Raum erfolgt.](#)

Der besseren Lesbarkeit und dem allgemeinen Sprachgefühl folgend, verwendet die Landesapothekerkammer Thüringen für Berufs- und Funktionsbegriffe, wie Apotheker, Praktikant usw., einheitlich die geschlechtsneutrale Variante.

hat formatiert: Schriftart: LAKT Kievit, 9 Pt.

Formatiert: Fußzeile, Rahmen: Oben: (Einfache einfarbige Linie, Automatisch, 0,5 Pt. Zeilenbreite, Vom Text: 4 Pt. Rahmenabstand:)

§ 3 - Eigenverantwortlichkeit

Der Apotheker entscheidet in pharmazeutischen Fragen frei und eigenverantwortlich. Vereinbarungen, die diese Unabhängigkeit beschränken, sind unzulässig

§ 4 - Fortbildung

- (1) Der Apotheker hat die Pflicht, die erforderlichen Fachkenntnisse durch regelmäßige Fortbildung in geeigneter Weise zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Der Apotheker muss gegenüber der Apothekerkammer seine Fortbildung in geeigneter Form nachweisen können.

§ 5 - Qualitätssicherung

Der Apotheker hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die der Sicherung der Qualität pharmazeutischer Tätigkeiten dienen.

§ 6 - Pharmakovigilanz

Der Apotheker wirkt bei der Ermittlung, Erkennung, Erfassung und Weitergabe von Arzneimittelrisiken mit. Er hat seine Feststellungen oder Beobachtungen der Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker unverzüglich mitzuteilen. Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 21 Apothekenbetriebsordnung bleibt unberührt.

II. Apothekerliche Dienstleistungen

§ 7 - Notdienst

Der Leiter einer öffentlichen Apotheke - im Fall einer Filialapotheke auch der Betreiber - hat die ordnungsgemäße Teilnahme der Apotheke am Notdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Apothekerkammer sicherzustellen. Hierfür hat er insbesondere Arzneimittel in einer Art und Menge zu bevorraten, die im Notdienst erfahrungsgemäß benötigt werden. Sollten Arzneimittel nicht vorrätig sein, so ist dem Kunden die zur Erlangung der Arzneimittel erforderliche Hilfe zu gewähren. Dies bedeutet insbesondere, neben der Möglichkeit [der gesetzlichen Austauschmöglichkeiten Substitution nach § 17 Absatz 5 a Apothekenbetriebsordnung](#) bei weiteren dienstbereiten Apotheken anzurufen und sich dort nach der Verfügbarkeit des benötigten Arzneimittels zu erkundigen oder Rücksprache mit dem Verschreibenden zu halten, um für den Patienten eine alternative Lösungsmöglichkeit abzustimmen sowie den Patienten über die zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen zu beraten.

§ 8 - Belieferung von Verschreibungen

Der Apotheker hat ärztliche Verschreibungen in einer der Verschreibung angemessenen Zeit zu beliefern. Für die zeitnahe Anfertigung von Rezepturen, ist Sorge zu tragen. Sollte die Belieferung nicht in angemessener Zeit möglich sein, hat der Apotheker den Patienten hierüber unverzüglich zu informieren und bei der Beschaffung des Arzneimittels die notwendige Hilfe zu leisten.

§ 9 - Abgabe an Kinder

Sofern Arzneimittel an Kinder abgegeben werden, trägt der Apotheker besondere Verantwortung, einem Arzneimittelfehlgebrauch vorzubeugen.

§ 10 - Beratung

- (1) Patienten und Heilberufler sind über Arzneimittel und Medizinprodukte herstellerunabhängig zu informieren und zu beraten. Der Beratungsbedarf des Kunden ist durch geeignete Fragen aktiv festzustellen. Apotheker haben einem Arzneimittelfehlgebrauch und Arzneimittelmehrverbrauch entgegenzuwirken. Dies kann z. B. auch das Abraten von einer Selbstmedikation erfordern.
- (2) In der Apotheke muss die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung gewährleistet sein.

III. Pflichten gegenüber Patienten und Dritten

§ 11 - Verbot der Heilkunde

Die Ausübung der Heilkunde, insbesondere die Ausübung dem Arzt vorbehaltenen Tätigkeiten, verstößt gegen die Berufspflichten soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist. Hiervon unberührt bleiben Information und Beratung der Kunden, soweit diese zur Ausübung des Apothekerberufs erforderlich sind. Bei analytischen Dienstleistungen stellt die Mitteilung von Mess- und Referenzwerten sowie eine daraus resultierende Empfehlung, einen Arzt aufzusuchen, keine Ausübung der Heilkunde dar.

§ 12 - Freie Apothekenwahl, Unabhängigkeit der Arzneimittelauswahl

Vereinbarungen, Absprachen und schlüssige Handlungen, die eine bevorzugte Lieferung bestimmter Arzneimittel, die Zuführung von Patienten, die Zuweisung von Verschreibungen oder die Abgabe von Arzneimitteln ohne vollständige Angabe der Zusammensetzung zum Gegenstand haben oder zur Folge haben können, sind - vorbehaltlich der gesetzlich geregelten Ausnahmen - unzulässig.

§ 13 - Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse verpflichtet, die ihm in Ausübung seines Berufes bekannt werden. Er hat alle unter seiner Leitung tätigen Personen, die nicht der Berufsordnung unterliegen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Speicherung und Nutzung patientenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Betroffenen, sofern sie nicht nach [datenschutzrechtlichen Bestimmungen § 28 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz](#) oder anderen Ermächtigungsgrundlagen zulässig sind oder von gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

§ 14 - Soziale Verantwortung

- (1) Der Apotheker hat im Rahmen seiner persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten an der Aus-, Fort- und Weiterbildung mitzuwirken.
- (2) Der Apothekenleiter hat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich in einer Art niederzulegen, die den Anforderungen des Nachweisgesetzes entsprechen.
- (3) Sofern der Apothekenleiter Auszubildende ausbildet, hat er unverzüglich nach dem Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muss vom Apothekenleiter, dem Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Je eine Ausfertigung ist dem Auszubildenden und seinem gesetzlichen Vertreter auszuhändigen.

§ 15 - Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Der selbständige Apothekenleiter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftungsansprüchen aus seiner beruflichen Tätigkeit abzuschließen.

IV. Wettbewerb

§ 16 - Wettbewerb

- (1) Wettbewerb ist verboten, wenn er unlauter ist. Nicht erlaubt ist eine Werbung, die irreführend ist oder nach Form, Inhalt oder Häufigkeit übertrieben wirkt, sowie eine Werbung, die einen Mehrverbrauch oder Fehlgebrauch von Arzneimitteln begünstigt.
- (2) Bei der Werbung hat der Apotheker zu beachten:
 1. Werbung für apothekenübliche Waren muss sich im Rahmen der Werbung anderer seriöser Anbieter gleichartiger Waren halten.
 2. Bei der Werbung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel hat der Apotheker seiner berufstypischen Verantwortung für die Verhinderung von Arzneimittelfehlgebrauch in besonderem Maße gerecht zu werden.
 3. Die Werbung für apothekerliche Dienstleistungen muss den Geboten einer wahren und sachlichen Information entsprechen.
- (2) Nicht erlaubt sind insbesondere:
 1. das Vortäuschen einer bevorzugten oder besonderen Stellung der eigenen Apotheke, der eigenen Person oder des Apothekenpersonals,
 2. das Überschreiten der sich auch dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, insbesondere dem Heilmittelwerbegesetz ergebenden Grenzen beim Gewähren von Zuwendungen und sonstigen Werbegaben,
 - 2.3. die kostenlose Abgabe und das kostenlose Verblistern oder Stellen von Arzneimitteln sowie eine dementsprechende Werbung. Unzulässig ist auch, wenn für die Abgabe von Arzneimitteln oder die Erbringung dieser Leistungen lediglich ein offensichtlich nicht kostendeckendes geringfügiges Entgelt verlangt wird.

§ 17 Freier Dienstleistungsverkehr im Rahmen der EU

Diese Berufsordnung gilt auch für Apotheker, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs in Thüringen ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine Niederlassung zu haben.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, welcher dem Monat folgt, in dem sie bekannt gemacht wird. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung vom 25. August 2016 außer Kraft.

Vorstehende, durch das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom xx.xx.xxxx genehmigte Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den xx.xx.2023

gez. Ronald Schreiber
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen

hat formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Block, Abstand Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: Genau 14 Pt.